

Energiemanagement & Compliance im Gesundheitssektor

Die Energieversorgung im Gesundheitssektor wird durch regulatorische Herausforderungen zunehmend komplexer. Insbesondere Krankenhäuser, Reha-Kliniken, Pflegeheime, Betreutes Wohnen, Medizinische Versorgungszentren und Ärztehäuser zeichnen sich dadurch aus, dass auf ihren Betriebsgeländen, Grundstücken und Gebäuden eine Vielzahl von Drittunternehmen mit Strom und Wärme versorgt werden. Dies sind typischer Weise Dienstleister, Handwerker, Kantinen, Lieferanten oder konzerninterne oder kooperierende Unternehmen.

Oftmals bleibt dabei unerkannt, dass hierdurch Stromlieferbeziehungen entstehen, die regelmäßig den Liegenschaftsbetreiber in den Status des Energieversorgungsunternehmens (EVU) und/oder des Netzbetreibers erheben und damit besondere vertragliche und rechtliche Anforderungen auslösen. Dies kann sowohl bei einem gebündelten Strombezug aus dem Netz als auch bei der (teilweisen) Selbstversorgung mit einem BHKW oder anderen Erzeugungsanlagen gelten. Insbesondere im letzten Fall werden durch eine zunehmende behördliche und gesetzliche Verschärfung etwaige Privilegien, z. B. bei der EEG-Umlage, gefährdet.

In solchen Eigenversorgungskonstellationen drohen bei Compliance-Verstößen erhebliche Rückforderungsansprüche des zuständigen Netzbetreibers, Bußgelder bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen.

Neben den regulatorischen Herausforderungen nehmen auch im Gesundheitssektor die Ansprüche der Investoren, Vertragspartner und Patienten an ein nachhaltiges Energiemanagement zu. Ziel ist ein klimaneutraler Betrieb ohne CO₂-Ausstoß. Hierbei kommen insbesondere energetische Gebäudesanierungen sowie dezentrale Strom- und Wärmeversorgungskonzepte in Betracht.

Energieversorgung

Wann werde ich zu einem EVU? Wie kann ich dies vermeiden?

EVU ist gem. § 3 Nr. 20 EEG jede Person, die Elektrizität an Letztverbraucher liefert. Letztverbraucher ist dabei jeder Dritter, der Strom verbraucht unabhängig vom Konzernverbund. Insbesondere bei größeren Klinik- oder Betriebsgeländen oder bei älteren Bestandsbauten gibt es nur einen Entnahmepunkt, so dass der Vertragspartner des Stromlieferanten die Energie hinter diesem Punkt an unterschiedliche Personen weiterverteilt und damit zum EVU wird. Gleiches gilt oftmals bei dem Betrieb einer eignen Stromerzeugungsanlage.

Eine Stromlieferung lässt sich grundsätzlich dadurch vermeiden, dass für die Dritten eigene Zählpunkte eingerichtet werden, sodass diese unmittelbar selbst einen Stromliefervertrag abschließen. Je nach Konstellation ist dies jedoch nicht immer möglich oder unpraktikabel.

Welche Pflichten können mich treffen?

Als EVU ist man gesetzlich verpflichtet, Steuern, Umlagen und Abgaben für die Stromlieferung zu erheben. Zusätzlich bestehen monatliche/jährliche Meldepflichten an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber. Hierzu bedarf es oftmals einer eichrechtskonformen Verbrauchserfassung. Dies gilt insbesondere, wenn Strompreisprivilegierung (z. B. Eigenversorgung) in Anspruch genommen werden. Erfolgt die Stromlieferung außerhalb einer Kundenanlage, bestehen darüber hinaus konkrete Pflichten zur Vertragsgestaltung und Abrechnung.

Welche Folgen drohen bei Pflichtverstößen?

Die Nichteinhaltung energierechtlicher Pflichten ist grundsätzlich bußgeldbewährt. Daneben besteht bei der Inanspruchnahme von Strompreisprivilegierung die Gefahr, dass diese Entfallen und rückwirkend zurückgefordert werden können. Hierdurch entstehen schnell hohe Rückforderungsansprüche der Netzbetreiber. Sollten trotz mangelnder Voraussetzungen Strompreisbegünstigungen weiterhin in Anspruch genommen werden, kann dies daneben den Tatbestand des Subventionsbetruges oder der Steuerverkürzung erfüllen.

Netzbetrieb

Wann werde ich zum Netzbetreiber?

Netzbetreiber ist gem. § 3 Nr. 3 EnWG jede Person, die ein Leitungsnetz zur Verteilung von Strom oder Gas betreibt. Die auf einem Grundstück oder Betriebsgelände liegenden Leitungen sind jedoch meist Teil einer Kundenanlage, die nicht von der Regulierung betroffen ist. Etwas anderes kann laut dem BGH aber gelten, wenn die Leitungen mehrere hundert Dritte (einschließlich Kunden/Patienten) versorgen, die Energieversorgung eine Fläche von deutlich mehr als 10.000 Quadratmeter betrifft oder die jährliche Strommenge 1.000 MWh übersteigt.

In diesem Fall können Sie unerkant diversen regulatorischen Vorschriften unterliegen.

Welche Pflichten können mich als Netzbetreiber treffen? Wie kann ich diese vermeiden?

Netzbetreiber bedürfen zunächst einer Genehmigung durch die Bundesnetzagentur. Darüber hinaus unterliegen sie je nach Art des Netzes diversen regulatorischen Pflichten (z. B. Wartung, Netzausbau, diskriminierungsfreier Zugang und Anschluss Dritter, Netzentgeltregulierung, Entflechtung sowie Melde- und Netzzustandsverpflichtungen), die einen entsprechenden Personalbedarf auslösen und Know-how voraussetzen. Um diese Pflichten zu vermeiden, kann der Netzbetrieb vertraglich auf einen externen Anbieter ausgelagert werden.

Welche Konsequenzen können Pflichtverstöße nach sich ziehen?

Die Nichteinhaltung ist auch hier grundsätzlich bußgeldbewährt (bis zu 100.000 Euro) und kann Zwangsmaßnahmen durch die Bundesnetzagentur nach sich ziehen.

Nachhaltiges Energiemanagement

Was ist das Ziel eines nachhaltigen Energiemanagements?

Ziel ist es, den Betrieb Ihrer Einrichtung perspektivisch klimaneutral zu gestalten. Bis 2045 ist dies in Deutschland durch das Bundes-Klimaschutzgesetz sogar verpflichtend.

Wie kann ein nachhaltiges Energiemanagement aussehen?

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten. So können Sie beispielsweise im Rahmen der Energiebeschaffung ausschließlich grüne Energie einkaufen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Ihre CO₂-Bilanz mittels grünen Zertifikaten oder Ausgleichprojekten zu reduzieren. Letztlich setzen immer mehr Einrichtungen auf eine dezentrale (Teil-)Versorgung vor Ort mittels BHKW oder PV-Anlagen.

Was ist der Vorteil einer dezentralen Versorgung vor Ort?

Eine dezentrale Stromversorgung vor Ort kann dazu beitragen, staatliche Umlagen, Abgaben, Steuern und Netzentgelte ganz oder teilweise einzusparen und so die Stromkosten zu minimieren. Darüber hinaus gibt es, je nach konkreter Verwendung und Standort, unmittelbare staatliche Zuschüsse oder Sonderkreditbedingungen von der KfW-Förderbank.

Was gilt es bei der Projektrealisierung zu beachten?

Je nach den eigenen personellen und sachlichen Ressourcen besteht die Möglichkeit, unterschiedliche Stakeholder bei der Projektrealisierung einzubinden. Dies geschieht üblicherweise im Rahmen von Herstellungs-, Wartungs-, Pacht-, Contracting- und/oder Betriebsführungsverträgen. Abhängig vom Projektvolumen kann dabei eine strukturierte Beschaffung im Rahmen von privaten Ausschreibungen sinnvoll sein. So kann die Vertragsgestaltung insbesondere bei großen Projekten sehr umfangreich werden. Neben vertraglichen Aspekten sind vor allem auch regulatorische Aspekte zu beachten.



Unsere Leistungen

- Umfassende Analyse energierechtlicher und regulatorischer Compliance in Bezug auf Energielieferung und Netzbetrieb
- Kommunikation mit Netzbetreibern und Regulierungsbehörden bei der Feststellung eines Compliance-Verstoßes
- Rechtliche Begleitung von Compliance-Konzepten und Übernahme energierechtlicher Verpflichtungen
- Kommunikation/Vertragsverhandlung mit relevanten Marktplayern
- Rechtliche Planung, Vorbereitung und Umsetzung von Projekten im Bereich des nachhaltigen Energiemanagements

Ihr Expertenteam



Dr. Markus Böhme, LL.M (Nottingham)
Salary Partner, Düsseldorf
+49 211 8387-430
M.Boehme@taylorwessing.com



Dr. Christian Ertel
Associate, München
+49 89 21038-184
C.Ertel@taylorwessing.com